

Satzung der KLJB Kißlegg, 13. November 1991

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Katholische Landjugendbewegung Kißlegg". Sitz des Vereins ist in Kißlegg.

§ 2 Zweck des Vereins

Die KLJB Kißlegg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 2.1 Jugendarbeit

Verkündigung:

Die KLJB will Jugendlichen helfen, sich für ein Leben mit Christus zu entscheiden.

Persönlichkeitsentfaltung:

Die KLJB will dem Jugendlichen helfen, seinen eigenen Weg ins Leben in Gemeinschaft mit anderen zu finden.

Mitgestaltung der Gesellschaft:

Die KLJB will dem Jugendlichen helfen, seinen ihm vom Evangelium her zukommenden Auftrag zur Gestaltung und Veränderung der Welt zu erfüllen.

§ 2.2 Brauchtumpflege

Die KLJB bemüht sich um die Pflege des Brauchtums durch verschiedene traditionelle Veranstaltungen (Maibaum, Funken).

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Jugendliche und junge Erwachsene ab 14 Jahren werden, die freiwillig am Gemeinschaftsleben der KLJB teilnehmen und sich zu Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen. Die Mitglieder zahlen den festgesetzten Beitrag. Einzelmitgliedschaft im Dekanats- und Diözesanverband ist nicht möglich.

§ 4 Grundsätze der Leitung

Die Leitung der KLJB wird von ehrenamtlichen Leitern ausgeübt.

Alle Leitungsgremien der KLJB haben den Charakter eines Leitungsteams, in dem neben den besonderen Aufgaben alle für das Ganze verantwortlich sind.

Um sich für Ihre Aufgaben zu befähigen, nehmen die Verantwortlichen an Grund-, Aufbau- und weiterbildenden Kursen teil.

§ 5 Wahlen

Die ehrenamtlichen Leiter werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Für die Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Organe

§ 6.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB-Gruppe. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Aufgaben:

- Festlegung der Zahl der Mitglieder des Gruppenausschusses
- Wahl des Gruppenvorstandes, der stimmberechtigten Mitglieder des Gruppenausschusses, sowie eines Kassenprüfers
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- Wahl und Beschlussfassung über die Schwerpunkte des Jahresprogrammes

- Festsetzung des Jahresbeitrages; Bemessungsgrundlage hierfür ist der vom Dekanat festgelegte Beitrag
- Beschlussfassung über Ein- und Austritt aus dem bzw. in den Dekanatsverband

§ 6.2 Gruppenvorstand

Der Gruppenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer.

Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Vertretung der Gruppe in der Dekanatsversammlung der KLJB
- Weitergabe von Informationen

§ 6.3 Gruppenausschuss

Der Gruppenausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Aufgaben:

- Teilnahme und Mitsprache in den Vorstandssitzungen
- Stimmrecht bei Abstimmungen

§ 7

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 8

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Mitgliedschaft im Diözesanverband

Die KLJB Kißlegg ist Mitglied der katholischen Landjugendbewegung der Diözese Rottenburg/Stuttgart.

§ 11 Austritt aus dem Gebietsverband

Der Austritt aus dem in § 10 genannten Gebietsverband bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung nur mit zwei Drittel Mehrheit beschließen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Alle Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 13. November 1991 in Kraft.